

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 13

Freiburg, 27. Mai

1927

Inhalt: Anrechnung der Kriegsjahre. — Triennaleexamen. — Wissenschaftliche Fortbildung. — Perikopenbuch. — Krieger-Ehrungen. — Radio-Einrichtungen auf kirchlichen Gebäuden. — Verhütung von Schwammbildung in kirchlichen Gebäuden. — Tauffchein. — Kirchensteuern in Hohenzollern im Rechnungsjahr 1927/28. — Anweisung der Neupriester. — Ernennungen. — Verzicht. — Pfründeauschreiben. — Pfründebefetzungen.

(Ord. 24. 5. 1927 Nr 6047.)

Anrechnung der Kriegsjahre.

Die Geistlichen, die als Theologen während des Krieges zum Militärdienst einberufen waren und infolgedessen die hl. Priesterweihe später erst empfangen konnten, wollen bis zum 10. Juni ds. Jz. über folgende Punkte uns berichten:

1. Datum der Geburt.
2. Zeitpunkt des Reifeexamens (Angabe ob Kriegsabitur).
3. Jahr und Tag der Priesterweihe.
4. Dauer des Militärdienstes (Anfangs- und Endtermin).
5. Angabe der Zahl der durch den Militärdienst für das theologische Studium verlorenen Jahre.

Die Pfarrvorstände wollen ihre Hilfspriester auf vorstehenden Erlaß aufmerksam machen.

Freiburg i. Br., den 24. Mai 1927.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 16. 5. 1927 Nr 5798.)

Triennaleexamen.

Als Prüfungsgegenstand in der Exegese wird für diesen Herbst der „Brief des Apostels Paulus an die Galater“ bestimmt.

Die Erzb. Pfarrämter haben dies den Examinanden mitzuteilen.

Freiburg i. Br., den 16. Mai 1927.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 21. 5. 1927 Nr 5800.)

Wissenschaftliche Fortbildung.

Der katholische Akademikerverband veranstaltet vom 9.

bis 11. Juni d. Jz. (Beginn am 9. Juni nachm. 4 Uhr) eine Vortragsreihe (9 Vorträge) im Festsaal des Cornelianum in Worms. Wir machen die Herren Geistlichen auf die Tagung aufmerksam. Programme sind von der Kanzlei des Verbandes Rbln a. Rh., Altenbergerstraße 14, zu beziehen.

Freiburg i. Br., den 21. Mai 1927.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 11. 5. 1927 Nr. 5569.)

Perikopenbuch

Das im Verlag Josef Kösel & Friedrich Pustet K. G. in München erschienene Perikopenbuch von P. Konstantin Kösch O. M. Cap., das die Episteln und Evangelien des Kirchenjahres für alle Diözesen des deutschen Sprachgebietes enthält, wird zum liturgischen Gebrauch in der Erzdiözese zugelassen.

Freiburg i. Br., den 11. Mai 1927.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 18. 5. 1927 Nr. 5823.)

Krieger-Ehrungen.

Wir sehen uns veranlaßt, unsere Verordnung vom 22. Februar 1921 Nr. 2213 (Anzbl. S. 25) in Erinnerung zu bringen, wonach für Kriegerehrungen in oder an Gotteshäusern oder auf kirchlichen Plätzen die kirchenobrigkeitliche Genehmigung erforderlich ist.

Es ist gemäß dieser Verordnung auch nicht gestattet, den Auftrag für ein solches Denkmal zu erteilen, bevor der Entwurf unsere Billigung erhalten hat, ebenso wie es unzulässig ist, an dem von uns genehmigten Entwurf ohne unsere Zustimmung nachträglich wesentliche Änderungen vorzunehmen.

Die Anbringung von Kriegergedächtnistafeln, die die Namen der Gefallenen tragen, ist nach einer Entscheidung der Ritenkongregation vom 20. Oktober 1922 (A. A. S. XIV. 556) innerhalb der Kirchen verboten.

Freiburg i. Br., den 18. Mai 1927.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 20. 5. 1927 Nr 5594).

Radioeinrichtung auf kirchlichen Gebäuden.

1. Die Anbringung von Radioanlagen jeglicher Art auf Kirchen (Kirchtürmen) und Kapellen ist unzulässig.
2. Für die Erstellung von Luftleitern (Antennen) auf anderen kirchlichen Gebäuden (Pfarrhäusern, Schwesternhäusern u.dgl.) ist die Genehmigung des Kathol. Oberstiftungsrates erforderlich. Diese kann aber nur erteilt werden, wenn die Gewähr für sachgemäße Ausführung und Unterhaltung der Anlage geboten wird, da sonst eine Gefährdung des Gebäudes eintreten könnte.

Gesuchen um Genehmigung von Antennenanlagen ist ein genauer Beschrieb der Linienführung, der Aufstellung der Rohrstände, der Befestigung der Verspannung nebst einer Skizze beizufügen. Weiter ist anzugeben, welcher Handwerker die Leitung erstellen soll und für wen (Pfarrhausbewohner, Nachbar) und auf wessen Kosten sie erstellt wird.

Die Bekanntmachung des Kath. Oberstiftungsrates vom 15. Juli 1924 Nr. 9019, Anzbl. S. 55, wird aufgehoben.

Freiburg i. Br., den 20. Mai 1927.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 20. 6. 1927 Nr. 5937.)

Verhütung von Schwammbildung in kirchlichen Gebäuden.

In letzter Zeit wurden wiederholt in kirchlichen Gebäuden umfangreiche Schwammbildungen festgestellt, die kostspielige Reparaturen verursachten. Das gibt uns Veranlassung, auf folgende streng zu befolgende Vorsichtsmaßregeln hinzuweisen:

1. Da als Hauptursache von Schwammbildung vor allem Feuchtigkeit in Frage kommt, ist durch gute bauliche Zustandhaltung dem Eindringen von Wasser in Bauteile, das Holzwerk und den Untergrund vorzubeugen. Werden feuchte Stellen an einem Gebäude wahrgenommen, so ist alsbald die Ursache dieser Erscheinung festzustellen und zu beseitigen.

2. Das Tagwasser (Regen- und Schneewasser) ist von den Fundamenten durch Anbringung von Dachkanälen, oder besser durch Anlage eines Traufpflasters abzuleiten.

Dachrinnen sind alljährlich zu reinigen und an ihnen wie an den Abfallrohren auftretende Schäden alsbald zu beheben.

3. Aus dem Boden aufsteigende Feuchtigkeit ist durch geeignete, je nach der Ursache von dem Erzb. Bauamt zu treffende Maßnahmen zu beseitigen.

4. Für die Trockenhaltung von Kirchen ist regelmäßiges Lüften von größter Bedeutung. Zur Erzeugung eines wirksamen Luftumlaufs sind hierbei Fenster und Eingänge offen zu halten.

5. Für den Gestühlboden der Kirche dürfen nur durchaus trockene und gesunde Hölzer Verwendung finden. Sie sind an den nicht sichtbaren Stellen mit einem wirksamen desinfizierenden Anstrich (Carbolineum, Antinolin oder dergl.) zu versehen.

6. Durch Anbringung von ausreichend großen, in regelmäßigen Abständen erfolgenden Schlägen in den Randschwellen und Lagerhölzern ist für eine gute Durchlüftung des Gestühlrostes Sorge zu tragen.

7. Die Bodenriemen sollen nicht überfalzt oder mit Rut und Feder versehen, sondern in einfacher Fugung aneinandergereiht werden.

8. Das Auffüllmaterial des Kirchenunterbodens darf nur aus pflanzenfreier Erde (Kies, Lette u. dergl.) bestehen. Der humushaltige Boden ist in der ganzen Tiefe auszuheben.

9. Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß bei Auffüllung des Kirchenbodens kein Ausschutt oder mit vegetabilischen Stoffen (Holzreste, Kohlen- oder Koksgrus u. dergl.) vermengter oder sonstwie (Urin) verunreinigte Erde Verwendung findet.

10. Die hochwürdigen Herren Dekane werden ersucht, anlässlich der Kirchenvisitation diesem Gegenstand die besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Freiburg i. Br., den 20. Mai 1927.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 12. 5. 1927 Nr. 5463).

Taufschein.

Graf Hugo Henckel von Donnerzmarkt auf Schloß Reideben, St. Stephan i. L., Wolfsberg, Kärnten, ersucht um einen Taufschein für Maria Amalia Freiin v. Späth zu Zwiefalten, die am 21. Oktober 1757 geboren wurde. Der Geburtsort ist dem Gesuchsteller nicht bekannt. Falls ein Pfarramt den Taufeintrag findet, wolle es eine pfarramtlich beglaubigte Abschrift an den eingangs genannten Herrn Grafen schicken. Für die Mühewaltung kann eine entsprechende Gebühr verlangt werden.

Freiburg i. Br., den 12. Mai 1927.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 23. 5. 1927 Nr H 499.)

Kirchensteuern in Hohenzollern im Rechnungsjahr 1927/28.

An die katholischen Kirchenvorstände in Hohenzollern.

1. Kirchensteuern können nach § 9 des Gesetzes vom 14. Juli 1905 erhoben werden als Zuschläge sowohl zur Einkommensteuer, jetzt Reichseinkommensteuer, als auch zu den Realsteuern, d. h. den Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern.
2. Die Realsteuern dürfen nur neben der Einkommensteuer und nur für örtliche Kirchenbedürfnisse, nicht aber für die Diözesanumlage nutzbar gemacht werden. Die Bestimmung des § 10 Abs. 3 des Ges., nach der die Realsteuern in keinem höheren Hundertsatz herangezogen werden können, als die Einkommensteuern, besteht nicht mehr zu Recht; es ist also möglich, in Anpassung an die örtlichen Verhältnisse einen beliebigen Teil der Ortskirchensteuer auf die Realsteuern umzulegen.
3. Als Maßstab der auf das Einkommen zu legenden Kirchensteuer für das Jahr 1927/28 gilt die für das Kalenderjahr 1926 oder die in demselben endigenden Steuerabschnitte festgesetzte Einkommensteuer. Auch die Kurlohnsteuerpflichtigen werden künftighin nicht mehr nach Pauschbeträgen (vgl. Anzbl. 1926 S. 269), sondern nach der tatsächlich entrichteten Reichseinkommensteuer zur Kirchensteuer herangezogen. Das Finanzamt dürfte bis Ende Juni d. Js. in der Lage sein, die nötigen Unterlagen für die Steuerveranlagung zu liefern.
4. Das Finanzamt Sigmaringen wird demnächst die Vordrucke der neuen Kirchensteuerlisten nebst einer Anweisung über die geschäftliche Behandlung der Steuer-Veranlagung und -Erhebung versenden, die wir zur genauen Beachtung empfehlen.
5. Die Notwendigkeit, von Katholiken, die von der Einkommensteuer befreit sind, eine mäßige Abgabe für die kirchlichen Bedürfnisse einzufordern, bleibt auch für dieses Jahr bestehen. Auch andere preussische Diözesen erheben außer der Kirchensteuer von jedem Katholiken, der über 21 Jahre alt ist, ausgenommen die Ehefrauen in der Familie und die der öffentlichen Unterstützung bedürftigen Personen, ein sog. „Kirchgeld“ in Höhe von 2—4 und 6 *R.M.* Eine Zwangsbeitreibung des Kirchgeldes findet nicht statt. Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat sich durch Rund-erlaß vom 31. März d. Js. mit Erhebung dieses „Kirchgeldes“ einverstanden erklärt.
6. Als Diözesanumlage sind für dieses Jahr beim Staatsministerium wiederum 10% der Reichseinkommensteuer beantragt. Anweisung zur Beschlußfassung

der Kirchenvorstände bezüglich dieser Steuer wird nach Eingang der staatlichen Genehmigung erfolgen.

7. Die Kirchensteuerbeschlüsse sind vom Kirchenvorstand in gesetzlich berufener Sitzung zu fassen; sie haben den Zweck (Deckung des voranschlagsmäßigen Fehlbetrags der Heiligenpflege, Beschluß des Herrn Erzbischofs usw.), das Steuerjahr, die einzelnen Steuerwerte (Einkommen- und Realsteuern), den Steuerfuß (Hundertfuß) und Höhe des „Kirchgeldes“ und den Ertrag an Kirchensteuern aus den einzelnen Steuerarten und im Gesamten zu enthalten. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der kirchlichen und der staatlichen Behörde (§ 1 Abs. 3 Ges.).

Freiburg i. Br., den 23. Mai 1927.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Anweisung der Neupriester 1927.

- Bachstein Anton von Mannheim als Vikar nach Löf-
fingen.
- Bauer Wilhelm von Schwend als Vikar nach Lenz-
kirch.
- Bendel Jakob von Erzingen als Vikar nach Degernau.
- Bender August von Destrungen als Vikar nach Wein-
heim.
- Biemer Joseph von Dallau als Vikar nach Haslach
im Kinzigtal.
- Bräg Eugen von Pfullendorf als Vikar nach Engen.
- Dettinger Joseph von Freiburg als Vikar nach Dden-
heim.
- Dufner Karl von Elzach als Vikar nach Lahr.
- Eberle Paul von Pfullendorf als Vikar nach Wein-
garten bei Offenburg.
- Ell Karl von Baden-Baden als Vikar nach Dellingen.
- Frank Wilhelm von Alfeld als Vikar nach Tauber-
bischofsheim.
- Hepf Alfons von Oberstallfingen (Wttbg.) als Vikar nach
Poppenshausen.
- Hirt Eugen von Triberg als Vikar nach Mörsch.
- Koch Friedrich Wilhelm von Neubreisach als Vikar nach
Gamshurst.
- Köhler Wilhelm Otto von Pforzheim als Vikar nach
Laut.
- Krämer Josef von Reilingen als Vikar nach Ober-
kirch.
- Mahler Wilhelm von Klengen als Vikar nach Plank-
stadt.
- Marquart Franz von Freiburg als Vikar nach Dur-
mersheim.
- Mayer Karl von Frankfurt a. M. als Vikar nach
Oberharmersbach.

Moser Walter von Mannheim als Vikar nach Pfaffenweiler, Dek. Breisach.
 Ostermann Erwin von Kehl als Vikar nach Bilingen.
 Ott Joseph von Eigeltingen als Vikar nach Säckingen.
 Riehle Erich von Offenburg als Vikar nach Forchheim bei Ettlingen.
 Sachs Karl von Offenburg als Vikar nach Schenkenzell.
 Schlegel Adolf von Weilersbach als Vikar nach Karlsruhe-Darlanden.
 Schlegel Friedrich von Riedböhringen als Vikar nach Karlsdorf.
 Stadelhofer Friedrich von Wollmatingen als Vikar nach Bulach.
 Stocker Josef von Freiburg als Vikar nach Nußbach i. N.
 Stoll Friedrich von Hardheim als Vikar nach Mühlhausen bei Wiesloch.
 Ströbele Johann von Meersburg als Vikar nach Bonndorf (Dekanat Stühlingen).
 Tropf Karl von Rot bei Wiesloch als Vikar nach Steinsfurt.
 Zink Bernhard von Oberfässbach als Vikar nach Oberwinden.

Ernennungen.

Se. Erzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben durch Urkunde vom 12. Mai ds. Jz. die Herren
 Dr. Nikolaus Hilling, v. ö. Professor des Kirchenrechts an der Universität Freiburg,
 Dr. Josef Sauer, v. ö. Professor der Patrologie, der christlichen Archäologie und Kunstgeschichte an der Universität Freiburg,
 Dr. Sebastian Hahn, Professor am Gymnasium in Konstanz,
 Dr. Alois Schmitt, Professor am Friedrichsgymnasium in Freiburg,
 Dekan Paul Fries, Stadtpfarrer in Triberg,
 Franz Xaver Huber, Klosterpfarrer in Baden-Diözesantental,
 Dekan Michael Klär, Pfarrer in Detslingen,
 Karl Ristner, Stadtpfarrer in Freiburg-Halslach,
 Dekanatsverweser Ernst Alex. Kuenzer, Münsterpfarrer in Konstanz,
 Georg Kaspar Laher, Stadtpfarrer in Kastatt,
 Dekan Stephan Moser, Pfarrer in Weiler i. N.,
 Kammerer Franz Johann Schach, Pfarrer in Bingen (Hohenzollern),

Dekan Johann Nepomuk Schach, Pfarrer in Hüfingen,
 Dekan Josef Vogt, Pfarrer in Ottenau,
 Dekan Anton Wetterer, Stadtpfarrer in Bruchsal (U. L. Frau)
 zu Erzbischöflichen Geistlichen Räten ad honorem ernannt.

*

Vom Kapitel Waldshut wurde Josef Mann, Pfarrer in Hochsal, zum Kammerer gewählt. Die Wahl wurde unterm 12. Mai d. Jz. kirchenobrigkeitlich genehmigt.

Verzicht.

Se. Erzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben den Verzicht des Pfarrers Alois Scheuermann auf die Pfarrei Riehen (Dekanat Waibstadt) cum reservatione pensionis mit Wirkung vom 1. Juni d. Jz. angenommen.

Pfründeauschreiben.

Gernsbach, Dekanat Gernsbach.

Freie Verleihung, 14 Tage Bewerbungsfrist.

Pfründebesetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am:

8. Mai: Philipp Martin, Pfarrverweser in Heddesheim, auf diese Pfarrei.
8. " Theodor Hoffmann, Pfarrverweser in Sölingen, auf diese Pfarrei.
8. " Nikolaus Rombach, Pfarrverweser in Herisfried, auf diese Pfarrei.
8. " Adolf Hüb, Pfarrer in Krenkingen, auf die Pfarrei Nußbach (Dek. Triberg).
15. " Eduard Fehring, Pfarrer in Hemmenhofen, auf die Pfarrei Ebersweier.
15. " Josef Frik, Pfarrer in Rohrbach bei Triberg, auf die Pfarrei Reibshaus.
15. " Franz Eugen Walter, Kaplaneiverweser in Meßkirch, auf die Pfarrei Seefeld.
15. " Oskar Deppisch, Kaplaneiverweser in Pfullendorf, auf die Pfarrei Ewatingen.
18. " Peter Fank, Pfarrverweser in Bonndorf (Dekanat Stockach), auf diese Pfarrei.
19. " Fridolin Reinhard, Pfarrverweser in Illmenssee, auf diese Pfarrei.
22. " Stephan Wildemann, Pfarrer in Oberhausen, auf die Pfarrei Wehr, Dek. Philippsburg.